

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

freilich zu subjektive Merkmale, um in kritischen oder Streitfällen als einwandfrei zu gelten oder vom anderen Streitteil für richtig angenommen zu werden. Immerhin sollen im folgenden die äusseren Hauptzeichen der beiden Holzarten im geschnittenen Zustande angeführt werden, die auch im gewöhnlichen Verkehr zur Richtschnur zu dienen pflegen.

In Betracht kommen hierfür Farbe, Geruch, Einschlüsse, Gewicht und Festigkeit des Holzes. Da beide Nadelholzarten im Splint- und Kernholz keine merkbaren Unterschiede in der Farbe aufweisen und selbst von einander oft nur durch Nuancen in der Färbung, z. B. an einzelnen Stellen abweichen, ist es notwendig, sich über den Gesamteindruck dessen, was wir „Färbung“ nennen, klar zu werden. Das Fichtenholz ist, wenn vollkommen gesund und im lufttrockenen Zustand mehr gelblich weiß, sonst ins Röthliche spielend, während es bei beginnender Fäulnis oder gehäustem Herbsholz sogar rot bis rotbraun erscheint. Bei gleicher Qualität zeigt dagegen das Tannenholz eine blässere, bzw. ins Graue übergehende Färbung bei gleichmässigerem Glanze und weniger deutlich hervortretender Struktur. Weitringig verwachsenes Holz, sogenannte „Tischlerware“ wird schwerer zu unterscheiden sein als feinjähriges. Am deutlichsten gibt sich „Wassertannenholz“, nämlich durch sein verschwommenes Graubraun zu erkennen. Ein besonderes Augenmerk wird der Praktiker den vorkommenden Äste zuwenden, die bei der Tanne fast schwarz, mit anschliessenden grauen, ins violette spielenden Streifen und fest eingewachsen erscheinen, während gesunde Astenschlüsse der Fichte braun und deutlich abgegrenzt und nur sogenannte tote Äste schwarz sind und sich gewöhnlich herausdrücken lassen, oder oft schon von selbst herausfallen.

Wenn in einem Schnittmaterial Harzstichschlüsse vorkommen, so ist Tanne jedenfalls nicht vorhanden, sondern — abgesehen natürlich von Lärche, Kiefer u. a. — Fichte. Doch ist nicht alles Fichtenholz harzhaltig und lässt sich hierüber auch keine Regel aufstellen. Tanne enthält aromatische Stoffe (Tannin, Balsam), jedoch nur in ihren Nadeln und in der Rinde, ihr Holz ist daher entweder geruchlos oder es riecht etwas dumpfäuerlich, wogegen jenes der Fichte anregend, angenehm und nach Umständen auch harzig duftet, da die Harzkanäle hier, wenn auch dem Auge kaum sichtbar, durch den Holzkörper sehr verteilt sind.

Dass die Tanne ein schwereres Holz — bei sonst gleichem Trockenheitsgrad und gleicher Qualität — besitzt als die Fichte, ist allgemein bekannt; freilich beträgt der Unterschied des spezifischen Gewichtes nur 30 kg d. i. 6 % des Fichtenholzgewichtes. Doch weiß der Schlag- und Holzfrachunternehmer ganz gut, dass Tannenholz langsamer austrocknet als Fichtenholz und dass es auch leichter Wasser aus der Luft ansaugt, hygroskopischer ist. Tannenholz ist infolge seiner grösseren Schwere, die nach dem Vorgesagten in Wirklichkeit meist grösser sein wird als die theoretische, daher als Baumware nur im Tief- (Wasser-)bau beliebt, weniger im Hochbau. Natürlich wird es auch da ohne Hilfsmittel nicht leicht möglich sein, im einzelnen Fall (z. B. bei einzelnen Brettern) bestimmt zu behaupten, welche Holzart man vor sich hat, da noch verschiedene andere Umstände mitspielen können, wie Struktur, Grob- oder Feinjährigkeit, Trockenheitsgrad, Lagerdauer usw.. Man wird daher am besten tun, alle die vorgenannten Merkmale, wozu noch die Festigkeitsunterschiede kommen, zusammen in Betracht zu ziehen; sollte dies noch nicht genügen, so müsste zu weiteren Proben geschritten werden, wie solche speziell bei der Festigkeitsprüfung unausbleiblich sind (die Fichte ist biegungsfester aber weniger druckfest als die Tanne), was sich natürlich wieder nur bei grösseren Holzmengen bezahlt macht. Dass

die Herkunft (Provenienz) des Holzes keinen sicheren Aufschluss geben kann, ist im Allgemeinen wohl klar, da wir heute ja selten reine Fichten- und noch seltener reine Tannenholzbestände haben, sondern — und zwar vornehmlich in schattigen, tiefrückigen Lagen — Mischbestände aus beiden Holzarten. Noch schwieriger wird die in Rede stehende Feststellung allerdings bei importiertem Schnittmaterial sein, da dann auch „lokale Gefühlsmomente“ in Wegfall kommen und die in der Heimat erworbene Übung und Gewohnheit nicht selten versagt.

Ing. J. P.-y.

## Volkswirtschaft.

**Eidgenössische Gewerbegezeggebung.** Das eidgenössische Arbeitsamt hat die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die berufliche Ausbildung, worüber bekanntlich seinerzeit den interessierten Verbänden ein Vorentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, abgeschlossen, sodass nun mit der Ausarbeitung des definitiven Gesetzesentwurfes zuhanden des Bundesrates und der eidgenössischen Räte begonnen werden kann. Die Fertigstellung ist auf Ende des Jahres zu erwarten. Wie wir vernehmen, liegen auch umfangreiche Vorarbeiten zum zweiten Teil der künftigen eidgenössischen Gewerbegezeggebung vor, welcher den Schutz des Gewerbes betrifft. Ein Gutachten hierüber dürfte in nächster Zeit an die Öffentlichkeit gelangen.

**Bleiweißfrage.** Die Vorarbeiten des eidgenössischen Arbeitsamtes in der Bleiweißfrage gehen dem Abschluss entgegen. Gefügt auf die Ergebnisse verschiedener Vorarbeiten hat sich die paritätische Fachkommission in ihrer Sitzung vom 21. April einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Von einem gänzlichen oder teilweisen Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich wird zurzeit abgesehen. 2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutz der Maler zu treffen, wie sie im internationalen „Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich“ vorgesehen sind. 3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diejenigen nicht sehr zahlreichen Malerbetriebe, die ihm bisher nicht unterstellt waren. 4. Durch ein hierzu geeignetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche über Anstrichfarben gemacht und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Verbindung setzen und wird ferner noch mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen. Es ist zu erwarten, dass diese Arbeiten binnen kurzem beendigt werden können, so dass die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Räte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen kann.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Verband für Wohnungswezen und Wohnungsreform.** Am 23. und 24. April fand in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswezen und Wohnungsreform statt, an der sich die Bundesverwaltung, verschiedene Gesellschaften, kantonale Regierungen und Gemeinde- und Städteverwaltungen vertreten ließen. Am Nachmittag besuchten die etwa 80 Delegierten die von der Bieler Stadtverwaltung zusammengestellte Städtebauaus-